

AVE GAV der Branche Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe Neuerungen ab 1. April 2025

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 229.2025 (LR 215.215.026) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2025 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Neuerungen sind:

	ab 1. April 2025:	zu finden:
Arbeitsvertrag:	Diverse Mindestpunkte in Arbeitsverträgen wurden zusätzlich aufgenommen: (...) Personalien und Adresse des Arbeitnehmers (...) Arbeitsort (...) Sozialversicherungsabzüge (...)	Art. 11 Abs. 2 GAV 2025-2028
Kündigungsfristen:	Probezeit darf nicht einen Monat unterschreiten.	Art. 13 Abs. 2 GAV 2025-2028
Auslagersatz:	Neuregelung der Mittags- und der Kilometerentschädigung	Art. 26 GAV 2025-2028 & Pt. 5 LPV 2025-2026
Arbeitsrapporte:	Über die Arbeitsstunden ist im Betrieb auf Grundlage betrieblicher Arbeitsstundenrapporte genau Buch zu führen und haben folgende Angaben zu enthalten. a. Einsatzort/Objekt: b. Total der Arbeitszeit mit Beginn und Ende (von/bis Uhrzeit), einschliesslich anzurechnender Reisezeiten, sofern geleistet: c. Nicht bezahlte Zeiten wie Pausen (von/bis Uhrzeit), sofern anwendbar.	Art. 39 Abs. 2 GAV 2025-2028
Lohnerhöhung:	Die Vertragsparteien vereinbaren für 2025 nachstehende Lohnanpassungen: a) Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2025 zur individuellen Verteilung. b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2025 erfolgten, können darauf angerechnet werden.	Pt. 1 LPV 2025-2026
Mindestlöhne:	Anpassung aller Mindestlöhne	Pt. 2 LPV 2025-2026
Praktikum und Ferienjob:	Diverse Neuregelungen	Pt. 3 LPV 2025-2026
Ferien:	Ab dem Monat des 50. Geburtstags 5 Wochen (25 Ferientage = 10,64 %)	Pt. 7 LPV 2025-2026

Mindestlohn-Kategorien (Pt. 2 LPV)!

In der LPV sind die Mindestlöhne seit 1. April 2019 nicht mehr dienstjahresabhängig, sondern auf **Anzahl Berufsjahre abgestuft**. D.h. dass für die Kategorisierung der Mindestlöhne nicht nur die Anzahl Dienstjahre im arbeitenden Betrieb, sondern zusätzlich die allfällig vorangegangenen Jahre in anderen Gebäudereinigungs- und Hauswartungs-Betrieben mitgezählt werden müssen. *Achtung:* Das kann eine höhere Mindestlohn-Kategorisierung bereits bei Eintritt zur Folge haben!

Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats ausbezahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine übersichtliche Lohnabrechnung auszuhändigen. Jeder Abzug und Zuschlag müssen separat in der Lohnabrechnung aufgeführt werden.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2025